

AZ 52.11 Nr. 77.34-01-06-V11/1.2

An die
Evang. Pfarrämter,
die gewählten Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte
und der Kirchenbezirkssynoden,
Kirchenpflegen und Bezirksamtsstellen

über die Evang. Dekanatämter
– Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Kirchlichen Verwaltungsstellen
und Großen Kirchenpflegen

Kollektenplan 2017

Der Landesbischof kann aufgrund von § 18 Abs. 1 Kirchengemeindeordnung die Verwendung von Kirchenopfern besonderen Zwecken zuweisen. Er hat nach Beratung im Kollegium des Oberkirchenrates den Kollektenplan für das Jahr 2017 wie nachfolgend beschrieben, festgelegt.

Notwendige Änderungen bleiben vorbehalten.

Kollektenplan 2017

I. Pflichtopfer

06. Januar	Erscheinungsfest	für die Weltmission
19. Februar	Sexagesimae	für die Diakonie (DWW)
26. März	Lätare	für die Studienhilfe
07. Mai	Jubilate	für besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD)
02. Juli	3. Sonntag nach Trinitatis	Tag der Diakonie (DWW)
06. August	8. Sonntag nach Trinitatis	für das Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung – Bereich Diakonie Deutschland (EKD)
03. September	12. Sonntag nach Trinitatis	für Ökumene und Auslandsarbeit (EKD)
15. Oktober	18. Sonntag nach Trinitatis	für die Diakonie in der Landeskirche (DWW)

05. November	Sonntag nach dem Reformationstag 31.10.	für die Bibelverbreitung weltweit
03. Dezember	1. Advent	für das Gustav-Adolf-Werk
25. Dezember	Christfest	für „Brot für die Welt“ (mit Sammlung bei den Gemeindegliedern)

II. Empfohlene Opfer

12. März	Reminiscere	für verfolgte und bedrängte Christen
14. April	Karfreitag	für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ (DWW)
04. Juni	Pfingstfest	für aktuelle Notstände
20. August	10. Sonntag nach Trinitatis	Israelsonntag
24. September	15. Sonntag nach Trinitatis	für die Jugendarbeit
19. November	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	für Friedensdienste

Erläuterungen und Hinweise:

Allgemeines:

- Zu den Opfern erhalten Sie jeweils ein Rundschreiben mit näheren Erläuterungen, dem Opferruf und ggf. weiteren Abkündigungen.
- Eingehende Opfer sind an die Bezirksamtsstellen abzuliefern, wenn nicht im jeweiligen Opferrundschreiben ein anderer Empfänger genannt ist.
- Insgesamt hat es sich als praktikabel erwiesen, noch im alten Jahr, spätestens zu Beginn des Jahres den Kollektenplan durchzugehen und die nötigen Beschlüsse zu fassen, die Bezirksamtsstellen zu informieren und ggf. die Verlegung eines Pflichtopfers zu beantragen.

Pflichtopfer:

- Bei **Pflichtopfern** sind die Opfererträge sämtlicher Gottesdienste am Opfertag für den genannten Zweck zu bestimmen, es sei denn es wäre (siehe unten) eine Opferverlegung rechtzeitig vorab beantragt und genehmigt.
- Findet an einem Pflichtopfertag in einer Kirchengemeinde nach der örtlichen Gottesdienstordnung kein Gottesdienst (z.B. wegen eines Distriktsgottesdienstes) statt, ist die Bezirksamtsstelle vorab zu informieren.
- Wird an einem Pflichtopfertag nach der örtlichen Gottesdienstordnung nur ein Gottesdienst für mehrere Kirchengemeinden gemeinsam gefeiert, ist das Opfer für den Pflichtopferzweck zu bestimmen, die anderen Kirchengemeinden brauchen dieses Opfer nicht nachzuholen, jedoch muss die Bezirksamtsstelle vorab informiert werden.

Empfohlene Opfer:

- Bei **empfohlenen Opfern** liegt es in der Zuständigkeit des Kirchengemeinderates, zu beschließen, dass am jeweiligen Sonntag das Opfer für den erbetenen Zweck erbeten wird.
- Wenn sich Kirchengemeinden an einem empfohlenen Opfer nicht beteiligen, sind die Bezirksopfersammelstellen darüber zu informieren.
- Es steht den Kirchengemeinden auch frei, ein empfohlenes Opfer an einem anderen Termin als dem im Kollektenplan vorgesehenen Tag zu erbitten. Auch in diesem Fall sollen die Bezirksopfersammelstellen rechtzeitig informiert werden.
- Bestimmen die Kirchengemeinden ein empfohlenes Opfer für einen anderen Empfänger als die im Opferausschreiben genannten, müssen sie das Opfer selbst an den jeweiligen Empfänger weiterleiten, die Bezirksopfersammelstelle muss gleichwohl informiert werden.

Verlegung von Pflichtopfern:

- Die Gemeinden können mit **Rücksicht auf den Konfirmationstermin** durch Beschluss des Kirchengemeinderates den Zeitpunkt eines Pflichtopfers um bis zu drei Wochen nach vorne oder nach hinten verschieben.
- Die Verlegung des Pflichtopfers am **1. Advent (Gustav-Adolf-Werk)** auf den **2. Advent** (10.12.2017) gilt als genehmigt, *wenn nach der örtlichen Gottesdienstordnung am 1. Advent ein ökumenischer Gottesdienst vorgesehen ist.*

Für alle anderen Verlegungen eines Pflichtopfers ist die Genehmigung des Oberkirchenrates auf dem Dienstweg einzuholen.

Damit die im Kollektenplan vorgesehenen Opfer ohne große Verzögerung an die Empfänger weitergeleitet werden können, bitten wir, die Erträge aller im Kollektenplan aufgeführten Opfer und Sammlungen zu den jeweils im Opferausschreiben angegebenen Terminen abzuliefern.

Zu I. Pflichtopfer:

1. Opfer für die Weltmission

Das Opfer am Erscheinungsfest (6. Januar) ist für die Arbeit der Missionsgesellschaften bestimmt, die in Württemberg beheimatet sind. Die Verteilung des Opfers erfolgt in Abstimmung mit der Württembergischen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission (WAW). Es wird empfohlen, das Opfer des darauf folgenden Sonntags (8. Januar) für denselben Zweck zu bestimmen, insbesondere dann, wenn am Erscheinungsfest nach der örtlichen Gottesdienstordnung an einer Predigtstelle kein Gottesdienst stattfindet.

Hiervon zu unterscheiden ist das "Opfer für Weltmission". Bei letzterem geht es um ein Projekt, das sich die Kirchengemeinden aus dem Heft "Opfer für Weltmission, Aufgaben 2016" auswählen. Dieses Heft wird gesondert versandt.

2. Opfer für die diakonische Arbeit der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke sowie die Arbeit der diakonischen Einrichtungen und der Landesstelle Diakonie:

a) Sonntag Sexagesimae (19. Februar)

b) 3. Sonntag nach Trinitatis (02. Juli)

Tag der Diakonie, verbunden mit einer öffentlichen Haus- und Straßensammlung vom 25.06.2017-02.07.2017.

c) 8. Sonntag nach Trinitatis (06. August)

d) 18. Sonntag nach Trinitatis (15. Oktober)

Opfer für die Diakonie in der Landeskirche, den Gemeinden wird freigestellt, vom 09.10.2017-15.10.2017 bei den Mitgliedern der Evangelischen Landeskirche eine Haus- und Straßensammlung durchzuführen.

Informationen zu den Sammlungen:

Das bisher geltende Kollektengesetz wurde aufgehoben, daher können auch zu anderen Zeiten Sammlungen durchgeführt werden.

Die Pressestelle des Diakonischen Werkes in Württemberg steht zur Beratung und für weitere Informationen zur Verfügung.

3. Internationale diakonisch-kirchliche Hilfswerke

Christfest (25. Dezember)

Das Opfer ist für die Aktion „Brot für die Welt“ bestimmt. Wie bisher wird empfohlen, auch die Opfer der Heilig-Abend-Gottesdienste der Aktion „Brot für die Welt“ zur Verfügung zu stellen. Hierzu erbitten wir auch eine Opfersammlung bei den Gemeindegliedern.

Die Abteilung Internationale Diakonie beim Diakonischen Werk Württemberg steht zur Beratung und Information zu beiden Sammlungen zur Verfügung.

4. Das Opfer des Sonntags Lätare (26. März) ist für die Studienhilfe bestimmt. Dieses Opfer soll Beihilfen zur Ausbildung für kirchliche Berufe ermöglichen.

5. Am Sonntag nach dem Reformationstag / Reformationsfest (5. November) wird das Opfer für die bibelmissionarische Arbeit der Württembergischen Bibelgesellschaft erbeten. Es werden 100.000 € für das „bibliorama – das bibelmuseum stuttgart“ eingesetzt, die diesen Betrag übersteigende Summe für ein Bibelverbreitungsprojekt der WBG im Ausland.

Hiervon zu unterscheiden ist der "Ökumenische Bibelsonntag" am 29.01.2017. Hierzu gibt es kein landeskirchliches Opfer, es steht den Kirchengemeinden frei, ein Opfer zu bestimmen, das sie dann aber direkt – nicht über die Bezirksopfersammelstellen -- an den gewählten Empfänger weiterleiten müssen.

Zu II. Empfohlene Opfer:

1. Gedenktag für verfolgte und bedrängte Christen (Reminiscere – 12. März)

Auf Bitte der Landessynode wurde erstmalig im Jahre 2007 ein Gedenktag für verfolgte und bedrängte Christen eingeführt. Zum Gedenktag wurde der 26. Dezember (Stephanustag) bestimmt. In der Zwischenzeit wurde EKD-weit ein gemeinsamer Gedenktag am Sonntag Reminiscere festgelegt. Es wird empfohlen, auch am Sonntag

Reminiszere der verfolgten und bedrängten Christen in der gesamten Welt zu gedenken und für sie zu beten.

2. Karfreitag (14. April)

Das Opfer für „Hoffnung für Osteuropa“ am Karfreitag (14. April) wird wie im Vorjah-
ren als empfohlenes Opfer ausgeschrieben, um die Zahl der Pflichtopfer zu reduzie-
ren. Der Oberkirchenrat empfiehlt dennoch, an diesem hohen Feiertag die Mitchristen
in Osteuropa nicht zu vergessen.

3. Das Opfer am **Pfingstfest (04. Juni)** ist für aktuelle Notstände weltweit bestimmt.

4. Israelsonntag (10. Sonntag nach Trinitatis – 20. August)

Für die Durchführung des Opfers kommt der 10. Sonntag nach Trinitatis oder ein an-
derer hierfür geeigneter Sonntag in Betracht, der nicht durch ein Pflichtopfer belegt
ist.

5. Jugendarbeit (15. Sonntag nach Trinitatis – 24. September)

Der Ertrag dieses Opfers soll je zur Hälfte der Jugendarbeit in Kirchengemeinde und
Kirchenbezirk zukommen.

6. Friedensdienste (Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr – 19. November)

Damit soll die vielfältige Arbeit von Friedensinitiativen und -diensten in der Landeskir-
che unterstützt werden. Sie erhalten mit dem Opferausschreiben wiederum ein Pro-
jektheft.

Rupp
Direktorin

Sie können die Rundschreiben im Internet finden unter:

<http://rundschriften.elk-wue.de>